

# Richtlinien und Vergabemodalitäten

für den Sozialtopf der HochschülerInnenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz

Beschlossen am 27.06.2016

Diese Richtlinien liegen zur Einsicht im Sozialreferat auf und müssen auf der Website des Sozialreferats zum Download bereitgestellt werden.

## 1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung durch die HochschülerInnenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz (im Folgenden: ÖH Uni Graz), sind:

- a) der/die Studierende ist Mitglied der ÖH Uni Graz
- b) der/die Studierende betreibt ein Studium an der Karl-Franzens-Universität Graz
- c) der/die Studierende ist im Sinne dieser Richtlinien sozialbedürftig
- d) der/die Studierende kann einen im Sinne dieser Richtlinien ausreichenden Studienerfolg nachweisen
- e) der/die Studierende erhält von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung.

1.2 Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH Uni Graz besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

1.3 Eine Unterstützung der ÖH Uni Graz kann nur gewährt werden, wenn alle sonstigen Möglichkeiten, Unterstützungen der öffentlichen Hand (z.B. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe, u.a.) zu bekommen, bereits ausgeschöpft wurden.

1.4 Der/die Antragsteller/in muss glaubhaft machen können, dass der Eintritt des Ereignisses/der Ereignisse, welches/welche die finanzielle Notlage verursacht hat/haben, nicht länger als 6 Monate zurück liegt oder es auf Grund der derzeitigen Situation nicht möglich ist, diese zu verbessern.

## 2. Soziale Bedürftigkeit

2.1 Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen der/des Studierenden bzw. des Haushalts übersteigen. Als Haushalt im Sinn dieser Richtlinien gelten Studierende, die in einer Partner/innen/schaft oder mit Personen, denen gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht, zusammen am selben Ort wohnen (nur der/die Antragssteller/in muss Student/in sein).

2.2 Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse fließenden Gelder wie z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Kinderbetreuungsgeldgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts und anderen Organisationen und Personen, wie Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe oder Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder und sonstige Stipendien, Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteil/e oder Kind/er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern, anderen Verwandten und Gönner/innen.

2.3 Wenn aus dem Ansuchen hervorgeht, dass der Großteil der finanziellen Transaktionen der/des Studierenden nicht über sein/ihr Konto durchgeführt wird, wird zu den Einkünften eine fiktive Pauschale zwischen 50 und 250 Euro hinzugerechnet, wenn die Angaben über die Einkünfte zweifelhaft oder unglaubwürdig sind. Diese Pauschale erhöht sich um bis zu 150 Euro für jedes weitere Mitglied eines Haushalts im Sinn dieser Richtlinien. Der/die Sozialreferent/in legt die Höhe der Pauschale in Absprache mit dem/der für den Sozialtopf zuständige/n Sachbearbeiter/in nach sorgfältiger Prüfung in einer für den Antrag angemessenen Höhe fest.

2.4 Als Ausgaben werden monatlich maximal folgende Beträge berücksichtigt:

a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen, höchstens 351 Euro für den/die Antragsteller/in. Für den/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Partner/in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten höchsten abziehbare Betrag um jeweils 223 €. Wohnt der/die Studierende bei den unterhaltspflichtigen Eltern, werden die Kosten für Wohnen als Unterstützung seitens der Eltern verstanden.

b) für zum Studium notwendige Aufwendungen ein Pauschalbetrag von 23 Euro. Dieser erhöht sich um ein Sechstel des nicht refundierbaren Studienbeitrags für das Semester. Weitere für den Studienerfolg notwendige Ausgaben können bis zu einer Höhe von 93 Euro monatlich gegen Nachweis berücksichtigt werden.

c) Telefon- und Internetkosten, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 78 Euro monatlich (dieser Betrag erhöht sich für den/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Partner/in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder jeweils um 15 Euro)

d) Ausgaben für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitter/innen/kosten) bis maximal 167 Euro monatlich,

e) Unterhaltsleistungen bis maximal 167 Euro monatlich,

f) Krankenversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung in voller Höhe. Private Zusatzversicherungen bleiben dabei unberücksichtigt.

g) Ausgaben für notwendigen Fahrten des Antragstellers/der Antragstellerin am und zum Studienort, jedoch maximal in Höhe des monatlichen Betrags des Tarifs des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels,

h) für Lebenserhaltungskosten (Essen, Bekleidung, Freizeit, Bücher etc.) monatlich ein Pauschalbetrag von 248 Euro für den/die Antragsteller/in, 186 Euro für den/die Partner/in und 186 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind, i) bei chronischen Erkrankungen die Kosten der notwendigen laufenden Behandlung(z.B. Psychotherapie, Physiotherapie, etc.), mit jenem Betrag, der nicht von anderen Stellen übernommen werden kann Die Notwendigkeit der Behandlung muss belegt werden. Zusatzleistungen oder Behandlungen zu denen eine von der Sozialversicherung finanzierte Alternative vorhanden ist (z.B. Aufsuchen eines/r Wahlarztes/-ärztin) werden nicht berücksichtigt.

2.5 In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben berücksichtigt und gegebenenfalls bei den monatlichen Ausgaben mit einem Sechstel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

2.6 Insgesamt darf die Summe der zur Berechnung der sozialen Bedürftigkeit im Sinn dieser Richtlinien herangezogenen Ausgaben 686 Euro nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um 495 Euro für den/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Partner/in, um 308 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 426 Euro bei allein erziehenden Studierenden. Der Höchstbetrag erhöht sich um die Ausgaben laut 2.4 lit b, d, i. Die Rückzahlung von notwendigen Schulden (z.B. für Kosten medizinischer Behandlung, defekter Boiler, Behebung eines Wasserschadens, etc.) erhöht den Höchstbetrag, wenn sie nach 2.5 berücksichtigt wird, bis zu einem Betrag von 103 Euro.

2.7 Die unter Punkt 2.4 und 2.6 der Richtlinien angeführten Beträge (Stand Sommersemester 2016) sind jährlich zu Beginn des Sommersemesters um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 2015 erhöhen. Als gültige Steigerungsrate ist jener verlautbarte Wert von Hundert zu betrachten, um den sich der Wert des Verbraucherpreisindex 2015 des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat. Der sich daraus ergebende Betrag ist auf ganze Zahlen gemäß DIN 1333 zu runden. Den Ausgangswert für die erste Anpassung im Jahr 2017 bildet der Wert des Verbraucherpreisindex 2015 für Sommersemester 2016. In den darauffolgenden Jahren sind stets die im Anhang veröffentlichten Werte als Ausgangswert heranzuziehen. Die aktualisierten Werte werden im Anhang zu diesen Richtlinien veröffentlicht.

2.8 Angaben zu Einkünften, Vermögen und Ausgaben die vor staatlichen Behörden gemacht wurden, sind dem Ansuchen jedenfalls beizulegen und werden in der vorliegenden Form berücksichtigt.

### **3. Studienerfolg**

3.1 Ein ausreichender Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn der/die Antragssteller/in innerhalb der beiden vorangegangenen Semester, zumindest entweder eine Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder Prüfungen im Ausmaß von mindestens 16 ECTS oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat. Anrechnungen für abgelegte Prüfungen können nicht als Leistungsnachweis herangezogen werden. Wahlweise können auch das laufende und das vorangegangene Semester als Zeitraum für den Nachweis des Studienerfolgs herangezogen werden, wenn ansonsten der Erfolg nicht vorläge. Semester in denen eine Beurlaubung vorlag, werden nicht gezählt.

Für Doktoratsstudierende, die noch keine Arbeit an einer Dissertation nachweisen können, ist eine Studienleistung von mindestens 8 ECTS oder 4 Semesterwochenstunden ausreichend. Außerdem gilt das nachgewiesene Arbeiten an einer Diplom- oder Masterarbeit oder einer Dissertation als ausreichender Studienerfolg, die nachgewiesene Arbeit an einer Bachelorarbeit kann den zu erbringenden Leistungsnachweis um 6 ECTS reduzieren.

Gründe für einen unter diesen Vorgaben liegenden Studienerfolg, wie z.B. Mutterschutz, Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit (sofern mehr als eine geringfügige Beschäftigung vorlag), Krankheit, glaubwürdig gemachte Pflege von Angehörigen, eine den Studienfortschritt hemmende Behinderung oder andere unabwendbare Gründe können berücksichtigt werden und führen zu einer Halbierung der vorgeschriebenen ECTS bzw der vorgeschriebenen Semesterwochenstunden.

Ebenfalls nur die Hälfte der oben vorgeschriebenen ECTS oder Semesterwochenstunden nachweisen müssen Studierende, die erst ein volles Semester absolviert haben. Erstsemestrige können ohne Leistungsnachweis ein Ansuchen stellen, müssen aber im Fall dass sie Unterstützung aus dem Sozialtopf bekommen, nach dem ersten Semester die Absolvierung

von mindestens 8 ECTS oder 4 Semesterwochenstunden nachweisen.

Kann der/die Studierende die 8 ECTS oder 4 Semesterwochenstunden nicht nachweisen, ist er/sie für die folgenden zwei Semester nicht berechtigt, ein Ansuchen an den Sozialtopf der ÖH Uni Graz zu stellen. Für Studierende, die den Vorstudienlehrgang der Grazer Universitäten besuchen, zählen eine Bestätigung der aktiven Teilnahme am Lehrgang sowie die Bestätigung der Zahlung der Kursgebühr als Leistungsnachweis, wenn der Lehrgang in Vorbereitung auf ein Studium an der Uni Graz besucht wird.

2.7 Studierenden, die bereits ein Diplom-, Master- oder Doktoratsstudium abgeschlossen haben, kann nur dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie ein weiterführendes fachverwandtes Studium betreiben oder das Studium ihre Berufsaussichten wesentlich verbessert.

2.8 Zusätzlich zu dem hier vorgeschriebenem Leistungsnachweis darf zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Grund vorliegen, der eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums an der Karl-Franzens-Universität Graz unwahrscheinlich erscheinen lässt oder ausschließt (z.B. Wegzug aus Graz, fix zugesagte zukünftige Vollzeitanzstellung).

#### **4. Ansuchen**

4.1 Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Sozialtopf können von den Studierenden im Sozialreferat der ÖH Uni Graz gestellt werden. Diese sind binnen eines Monats zu bearbeiten.

4.2 Ansuchen können von Semesterbeginn bis 10 Werktage vor Beginn der Semester- bzw. Sommerferien gestellt werden. Ansuchen die in den Semester- bzw. Sommerferien gestellt werden, zählen als Ansuchen für das folgende Semester und werden in diesem bearbeitet. Der letztmögliche Termin um ein Ansuchen zu stellen, ist vom Sozialreferat auszuhängen und auf der Homepage anzugeben. In Ausnahmefällen ist der/die Sozialreferent/in ermächtigt, Ansuchen auch bis zum Beginn der Ferien anzunehmen.

4.3 Es ist nur ein Ansuchen pro Person bzw. Haushalt und Semester möglich.

4.4 Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, und ihm sind, falls zutreffend, folgende Unterlagen vollständig und aktuell beizulegen:

- a) Kopie der Uni Graz Card,
- b) Einkommensnachweis und Versicherungsdatenauszug,
- c) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Einrichtungen oder Personen, einschließlich Sachleistungen und Befreiungen von Gebühren u.ä.,
- d) Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,

- e) fortlaufende Kontoauszüge aller Konten, Sparbücher, Kreditkartenabrechnungen, etc. der letzten drei Monate, wobei bei Bedarf weitere drei Monate verlangt werden können. Diese Unterlagen müssen den aktuellen Kontostand enthalten.
- f) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort,
- g) Meldezettel aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder, sowie wenn vorhanden Geburtsurkunde des Kindes oder Bestätigung der Heirat oder Verpartnerung,
- h) Fortsetzungsbestätigung sowie ein Studienbuchblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg aus dem laufenden sowie den letzten beiden Semestern.
- i) Bescheide (auch negative) über staatliche Beihilfen, insbesondere Studien-, Familien und Wohnbeihilfe,
- j) Mietvertrag bzw. Benützungsvereinbarung,
- k) Kopie der Aufenthaltsbewilligung.
- l) Gibt der/die Studierende Gründe für eine soziale Bedürftigkeit oder anderer Umstände für eine finanzielle Notlage an, so muss dies entsprechend glaubhaft gemacht werden.

4.5 Bei Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts sind die Bestimmungen auf alle weiteren Personen des Haushalts sinngemäß anzuwenden.

## **5. Verfahren**

5.1 Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet

5.2 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt.

5.3 Studierende, deren Ansuchen abgelehnt werden, können innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Ablehnung einmalig um Wiederbearbeitung ersuchen. Die Mitteilung der Ablehnung hat eine vollständige Begründung der Entscheidung und eine Information über diese Möglichkeit zu enthalten. Das Ansuchen hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Frist verlängert sich um die Anzahl der Lehrveranstaltungsfreien Tage, die in die ursprüngliche Frist fallen.

5.4 Die Wiederbearbeitung erfolgt in einem Gremium, dem der/die Vorsitzende der ÖH Uni Graz, der/die Finanzreferent/in und der/die Vorsitzende des Finanzausschusses mit Stimmrecht sowie der/die Sozialreferent/in und der/die für den Sozialtopf zuständige Sachbearbeiter/in mit beratender Stimme angehören. Die Entscheidungen, ob die Ablehnung des ursprünglichen Ansuchens bestehen bleibt oder ob dem/der Antragsteller/in Unterstützung zu gewähren ist, wird mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder getroffen, wobei jedes Mitglied bei Verhinderung einen Ersatz bestellen kann.

5.5 Wenn der/die Antragssteller/in nachweislich versucht die ÖH Uni Graz durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind dem/der für den Sozialtopf zuständigen Sachbearbeiter/in unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurde, sind

zurückzuzahlen. Die Kenntnis jedes Sachverhalts, der seit der Unterstützungszuerkennung ein Zurückzahlen der Unterstützung zur Folge haben würde, ist dem/der für den Sozialtopf zuständigen Sachbearbeiter/in binnen 14 Tagen zu melden. Die ÖH Uni Graz behält sich andernfalls rechtliche Schritte vor.

5.6 Wenn aus dem Antrag zu wenige Informationen hervorgehen, ob der/die Antragssteller/in sozial bedürftig ist, der Antrag unvollständig ist oder bei gesamtlicher Betrachtung die soziale Bedürftigkeit zweifelhaft erscheint, ist dem/der Antragsteller/in von dem/der Sozialreferent/in oder dem/der für den Sozialtopf zuständigen Sachbearbeiter/in die Möglichkeit einzuräumen, binnen 14 Tagen Unterlagen nachzureichen bzw. persönlich vorzusprechen. Falls eine persönliche Vorsprache erforderlich ist, sind der/dem Antragssteller/in mindestens drei Terminvorschläge zu machen. Nimmt der/die Antragssteller/in diese Möglichkeit nicht wahr, so wird der Antrag abgelehnt. Die Frist zur Nachreichung bzw. Vorsprache verlängert sich um die Anzahl der Lehrveranstaltungsfreien Tage, die in die ursprüngliche Frist fallen. Wenn auch nachgereichte Unterlagen und eine persönliche Vorsprache die soziale Bedürftigkeit nicht zweifelsfrei belegen können, wird das Ansuchen abgelehnt.

## **6. Vergabe**

6.1 Die Höhe der Unterstützungen darf das Sechsfache der festgestellten Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, jedenfalls aber 50 Euro, grundsätzlich nicht unterschreiten. Der Maximalbetrag pro Semester beträgt 1200 Euro. Dieser Betrag erhöht sich um 500 Euro pro im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind für das der/die Studierende unterhaltspflichtig ist, sowie um 900 Euro wenn das Ansuchen von einem Haushalt im Sinn dieser Richtlinien (siehe 2.1) gestellt wird.

6.2 Sollten die auszahlenden Beträge die Mittel des Sozialtopfes übersteigen, so werden die im Sozialtopf verbleibenden Mittel an die Anspruchsberechtigten aliquot nach Höhe ihres Anspruchs ausbezahlt.

6.3 Die Unterstützung erfolgt in Form einer Einmalzahlung.

6.4 Pro Semester darf nur eine Unterstützung gewährt werden.

6.5 Der/Die zuständige Sachbearbeiter/in bearbeitet alle eingegangenen Anträge in der Reihenfolge, in der sie ihm/ihr zugegangen sind.

Der/Die Sozialreferent/in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt einmal pro Monat dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin und dem/der Vorsitzenden der ÖH Uni Graz eine Liste mit den zu fördernden Studierenden vor.

6.6 Als besonders förderungswürdig werden studierende Eltern sowie Studierende mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen erachtet.

## **7. Kostenloses Mittagsmenü**

7.1 Studierende die Unterstützung durch den Sozialtopf der ÖH Uni Graz zugesprochen bekommen sowie Mitglieder ihres Haushalts im Sinn dieser Richtlinien, können das Mittagsmenü der Uni Graz Mensa (Sonnenfelsplatz 1) zeitlich begrenzt und kostenlos zu den Bedingungen der Mensa konsumieren. Diese Leistung wird angeboten solange die Kooperation zwischen der ÖH Uni Graz und der Mensa besteht.

7.2 Wird das Ansuchen an den Sozialtopf genehmigt, erhält der/die Studierende vom Sozialreferat die Bestätigung Anspruch auf diese Leistung zu haben. Dieser Anspruch besteht ab der Genehmigung des Ansuchens bis zum Ende der Nachfrist des folgenden Semesters, sofern weiter ein Studium an der Uni Graz betrieben wird.

7.3 Die Bestätigung wird vom Sozialreferat in Form farblich codierter Ausweise (eine Farbe für jedes Semester) vergeben und ist nur in Verbindung mit einer Uni Graz Card oder einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Für alle Mitglieder des Haushalts im Sinn dieser Richtlinien wird eine eigene Bestätigung ausgestellt.

## **8. Datenschutz**

8.1 Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.

8.2 Wenn andere Stellen (z.B. Land Steiermark, Stadt Graz, Mensa,...) die zuerkannten Unterstützungen (teilweise) tragen, können Vertreter/innen dieser Einrichtungen zur Überprüfung der richtlinienkonformen Verwendung der Mittel Einsicht in die Unterlagen bekommen. Einrichtungen die Unterstützungen vergeben, die den Bezug von Leistungen aus dem Sozialtopf voraussetzen, können ebenfalls die für die Vergabe dieser Unterstützung relevanten Informationen bekommen.

8.3 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an Sozialtopf unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der/die zuständige Sachbearbeiter/in, der/die zuständige Referent/in, der/die Finanzreferent/in, der/die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die Mandatar/innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz.

Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann vom Sozialreferenten/von der Sozialreferentin in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist. Daten die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH Uni Graz relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher/innen) können vom Sozialreferent/von der Sozialreferentin weitergegeben werden. Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung eines/einer neuen Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin oder eines/einer neuen Sozialreferenten/Sozialreferentin gewährt werden.

8.4 Alle Personen die nach 8.3 ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über Sozialtopfansuchen erhalten, erhalten diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die

unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Sozialtopfs sicher aufzubewahren, außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten. Diese Liste hat auch die Begründung dafür, warum der Zugang gewährt wurde, zu enthalten.

8.5 Sämtliche Unterlagen sind in versperren Schränken aufzubewahren. Den Schlüssel zu diesen erhalten der/die zuständige Sachbearbeiter/in, der/die zuständige Referent/in und das Sekretariat der ÖH Uni Graz.



## **Anhang 1 - Vertraulichkeitsvereinbarung**

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien eines Ansuchens an den Sozialtopfs sowie des Bearbeitung, Wiederbearbeitung und Entscheidung.

Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des/der Ansuchenden sowie in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Der/die Unterzeichnende wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die laut Richtlinien des Sozialtopfs dazu berechtigten Personen weitergegeben. Der/die Unterzeichnende stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung sämtlicher Funktionen an der ÖH Uni Graz an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben.

Der/die Unterzeichnende haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der ÖH Uni Graz sowie dem/der Ansuchenden durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

---

Datum/Ort

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift

## Anhang 2 – Werteanpassung

Anpassung gemäß 2.7 – Stand März 2017

2.4 Als Ausgaben werden monatlich maximal folgende Beträge berücksichtigt:

a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen, höchstens 354 Euro für den/die Antragsteller/in. Für den/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Partner/in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten höchstens abziehbare Betrag um jeweils 225 €. Wohnt der/die Studierende bei den unterhaltspflichtigen Eltern, werden die Kosten für Wohnen als Unterstützung seitens der Eltern verstanden.

b) für zum Studium notwendige Aufwendungen ein Pauschalbetrag von 23 Euro. Dieser erhöht sich um ein Sechstel des nicht refundierbaren Studienbeitrags für das Semester. Weitere für den Studienerfolg notwendige Ausgaben können bis zu einer Höhe von 94 Euro monatlich gegen Nachweis berücksichtigt werden.

c) Telefon- und Internetkosten, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 79 Euro monatlich (dieser Betrag erhöht sich für den/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Partner/in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder jeweils um 15 Euro)

d) Ausgaben für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitter/innen/kosten) bis maximal 169 Euro monatlich,

e) Unterhaltsleistungen bis maximal 169 Euro monatlich,

f) Krankenversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung in voller Höhe. Private Zusatzversicherungen bleiben dabei unberücksichtigt.

g) Ausgaben für notwendigen Fahrten des Antragstellers/der Antragstellerin am und zum Studienort, jedoch maximal in Höhe des monatlichen Betrags des Tarifs des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels,

h) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Freizeit, Bücher etc.) monatlich ein Pauschalbetrag von 250 Euro für den/die Antragsteller/in, 188 Euro für den/die Partner/in und 188 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind,

i) bei chronischen Erkrankungen die Kosten der notwendigen laufenden Behandlung (z.B. Psychotherapie, Physiotherapie, etc.), mit jenem Betrag, der nicht von anderen Stellen übernommen werden kann. Die Notwendigkeit der Behandlung muss belegt werden. Zusatzleistungen oder Behandlungen zu denen eine von der Sozialversicherung finanzierte Alternative vorhanden ist (z.B. Aufsuchen eines/r Wahlarztes/-ärztin) werden nicht berücksichtigt.

2.6 Insgesamt darf die Summe der zur Berechnung der sozialen Bedürftigkeit im Sinn dieser Richtlinien herangezogenen Ausgaben 692 Euro nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um 499 Euro für den/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Partner/in, um 311 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 430 Euro bei alleinerziehenden Studierenden. Der Höchstbetrag erhöht sich um die Ausgaben laut 2.4 lit b, d, i. Die Rückzahlung von notwendigen Schulden (z.B. für Kosten medizinischer Behandlung, defekter Boiler, Behebung eines Wasserschadens, etc.) erhöht den Höchstbetrag, wenn sie nach 2.5 berücksichtigt wird, bis zu einem Betrag von 104 Euro.